

Statuten

Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Endoskopie (AGE)

Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

§ 1

Name: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR GYNAEKOLOGISCHE ENDOSKOPIE

Sie ist ein Verein innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG). Der Sitz der AG für Gynäkologische Endoskopie fällt mit dem Sitz der SGGG zusammen. Die Doppelzugehörigkeit weist die AG für Gynäkologische Endoskopie bei ihrem Schriftverkehr durch den Namen Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endoskopie der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus.

§ 2

Zweck und Ziel

Die AG für Gynäkologische Endoskopie verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Die AG für Gynäkologische Endoskopie hat die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der endoskopischen Gynäkologie sowie die Fortbildung der Mitglieder auf diesem Gebiet zum Ziel.

Sie vertritt diese Anliegen bei Tagungen der SGGG. Ferner sollen Kontakte und eine aktive Zusammenarbeit mit der European Society for Gynaecological Endoscopy sowie zu Gesellschaften mit verwandten Interessengebieten geschaffen und gepflegt werden.

Desweiteren hat die AG folgende Ziele:

- Etablierung von diagnostischen und therapeutischen Empfehlungen
- Qualitätssicherung
- Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Kursen
- Kooperation mit internationalen Gesellschaften für endoskopische Chirurgie

2. Organisation der AG für Endoskopische Gynäkologie

§ 3

Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Ordentliche Mitglieder

Können nur ordentliche Mitglieder der SGGG werden, die noch im aktiven Berufsleben tätig sind.

Ausserordentliche Mitglieder

Können alle Ärzte oder Akademiker werden, die sich für die Ziele der AG interessieren.

Freimitglieder

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, können auf Mitteilung dieser Tatsache hin vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Auf ein begründetes Gesuch kann die Freimitgliedschaft auch anderen Mitgliedern gewährt werden. Freimitglieder behalten ihre bisherigen Rechte. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder

Können ordentliche Mitglieder oder Personen oder Körperschaften werden, die sich auf dem Gebiet, das die Arbeitsgemeinschaft fördern will, in besonderer Art verdient machen.

Gönnermitglieder

Können natürlich oder juristische Personen werden, die mit einem jährlichen Mindestbetrag (vom Vorstand festgesetzt) die Verfolgung des Zweckes der Arbeitsgruppe unterstützen. Gönnermitglieder haben keine Rechte und Pflichten, hingegen können sie an den Versammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Ehrenmitglieder sowie Gönnermitglieder werden auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder vom Vorstand in einstimmiger Wahl ernannt.

§ 4

Aufnahmegesuche

Mitglieder der AG für Gynäkologische Endoskopie sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten bereits aktive Mitglieder hinzugewählte Personen. Um eine aktive Mitgliedschaft können sich alle Personen bewerben, welche über spezielle Erfahrung in gynäkologischer Endoskopie verfügen und/oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich tätig sind. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Anmeldungen sind dem Präsidenten einzureichen. Der Anmeldung sind der berufliche Werdegang und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern (Paten) beizufügen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand
2. Durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn den Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgruppe nicht nachgekommen wird.
3. Durch Ausschluss, welcher in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
4. Bei Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf eines Jahres seit Entrichtung des letzten Gönnerbeitrages.
5. Durch Ausschluss wegen wichtigen Gründen aus der SGGG

A) MITTEL DER AG FÜR ENDOSKOPISCHE GYNAEKOLOGIE

Die Arbeitsgemeinschaft für Endoskopische Gynäkologie ist finanziell weitgehend unabhängig von der SGGG.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

B) ORGANE UND TAETIGKEITEN DER AG FUER ENDOSKOPISCHE GYNAEKOLOGIE

Organe der AG für Endoskopische Gynäkologie sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Spezielle Kommissionen können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel während der Jahresversammlung der SGGG statt. Die Regelung der Geschäfte durch die ordentliche Mitgliederversammlung ist Sache der AG für Endoskopische Gynäkologie, analog Wahlen, Abstimmungen und wissenschaftliche Tätigkeiten, wie Organisation von Fortbildungsveranstaltungen etc. Eine Koordination muss jedoch mit dem Vorstand der SGGG erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Die Einladung enthält Traktanden, über die Beschluss zu fassen ist. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Soweit durch Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handheben, ausser im Falle eines Ausschlusses. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Gönnermitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

§9

Vorstand und erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden vom Vorstand wahrgenommen. Dem Vorstand können ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft angehören.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der AG für Gynäkologische Endoskopie, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär, dem wissenschaftlichen Sekretär und dem Kassier.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle eines Gleichstandes entscheidet der Präsident.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Erweiterte Vorstand setzt sich in ausgewogener Weise aus Mitgliedern mit Privatpraxis, Vertretern von öffentlichen Spitälern sowie Vertretern von Universitätskliniken zusammen. Die Verteilung erfolgt in ausgewogener Weise. Es wird darauf geachtet, dass alle sprachlichen Regionen der Schweiz vertreten sind.

Aufgaben des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die vorbereitende Planung im Sinne der Aufgabenstellung der AG für Gynäkologische Endoskopie. Ad-hoc-Entscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringlicher Stellungnahme bedürfen. Vertretung nach aussen kann nur in Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes der SGGG erfolgen. Was Standespolitik, Standesfragen, Informationspolitik oder von allgemein schweizerischem Interesse ist, der Verkehr mit dem Zentralvorstand der FMH, der Verkehr mit eidgenössischen und ausländischen Behörden, bleibt ausschliesslich dem Vorstand der SGGG überlassen. Der Präsident der AGE ist Mitglied des Beirats der SGGG.

Der erweiterte Vorstand tritt sich in regelmässigen Abständen.

C) PUBLIKATIONSORGAN

In zwangloser Abfolge werden vom Präsidenten Mitteilungsblätter an die Mitglieder versandt, die sachliche Information zur Arbeit der AG für Gynäkologische Endoskopie bzw. ihrer Mitglieder enthalten.

Informationen, Erklärungen oder Empfehlungen der AG für Gynäkologische Endoskopie, die generell allen Gynäkologen und Gynäkologinnen zugänglich gemacht werden sollen, werden, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand der SGGG, in den Informationsbulletins derselben publiziert.

D) RECHNUNGSREVISION

Die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung wird vor Unterbreitung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch mindestens einen Revisor geprüft, welcher von der Mitgliederversammlung ernannt wird. Der Revisor ist berechtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte und Bücher Einsicht zu nehmen.

E) UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Kassier und der Präsident sind einzeln unterschriftsberechtigt.

4. Statutenänderungen

Vorschläge für Statutenänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern der AG für Gynäkologische Endoskopie und dem Vorstand der SGGG zugesandt werden. Falls

Punkte der SGGG tangiert werden, muss deren Vorstand den Statutenänderungen zustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen mit zwei Dritteln der Mehrheit.

5. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der AG für Gynäkologische Endoskopie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endoskopie kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll Vorschläge über weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten.